

N i e d e r s c h r i f t - ö f f e n t l i c h -

Über die Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am, Montag, 12.09.2016,
Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 10:05 Uhr , Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Wolfram Gothe

Vertretung für Herrn Hans Faulhaber

Frau Dr. Eva Gredel

Herr Bernd Kieser

Vertretung für Herrn Uwe Schmitt

Herr Michael Till

Vertretung für Herrn Christian Mildenberger

SPD

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Hans Zelt

JL

Herr Maurizio Teske

nur öffentlich

FW

Herr Werner Fuchs

Herr Jens Gredel

Frau Heidi Sennwitz

nur öffentlich

GLB

Frau Ulrike Grüning

Herr Klaus Triebkorn

Sonstige Teilnehmer

Herr Peter Frank

Herr Reiner Haas

Herr Holger Koger

Herr Christian Stohl

Abwesend

Herr Hans Faulhaber

Herr Christian Mildenberger

Herr Uwe Schmitt

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 01.09.2016 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 09.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung einer Dachgaube

Baugrundstück: Drosselgasse 3, Flst. Nr. 3305

2016-0414

Beschluss:

Das Einvernehmen zum beantragten Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Antragsteller: Andrea und Frank Gregorovic

Zur besseren Nutzbarkeit des Schlafzimmers wird eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Dachgaube in Holzkonstruktion mit einer Breite von 3,81 Meter und einer Höhe von 2,80 Meter auf der Straßenseite des Gebäudes „Drosselgasse 3“ beantragt. Die Gebäudebreite beträgt 9,50 Meter. Der Abstand der Gaube zur benachbarten Doppelhaushälfte „Drosselgasse 1“ beträgt 1,25 Meter. Auf der Gartenseite des Gebäudes „Drosselgasse 3“ bestehen bereits eine vergleichbare Gaube sowie eine Loggia.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans „Schwetzingerweg Äcker“ von 1969 sind Gauben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans nicht zulässig. Allerdings sind durch die Errichtung der Gaube die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Es liegt eine Zustimmungserklärung der Angrenzer vor.

Diskussionsbeitrag:

- keiner -

TOP: 2 öffentlich

**Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Kinderspielhauses auf Stelzen mit Rutschen und Schaukeln Baugrundstück: Flst. Nr. 3051, Germaniastraße 10
2016-0413**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt unter der Bedingung, dass die Nutzung des Nebengebäudes auf ein Kinderspielhaus beschränkt wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherr: Weber Thomas, Germaniastr. 10, 68782 Brühl

Herr Weber beantragt in einem nachträglichen Baugenehmigungsverfahren die Errichtung eines Kinderspielhauses auf Stelzen mit Rutschen und Schaukeln auf dem Baugrundstück Germaniastraße 10 (Flst.Nr. 3051).

Das Baugrundstück (mit insgesamt 680 m²) befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühl Nord“ Änderungsplan I aus dem Jahre 1969. Demnach sind Nebengebäude im „Reinen Wohngebiet“ bis zu einer Größe von 15 m³ nur in Verbindung mit den Garagen zulässig. Nebengebäude dürfen die Höhe von 2,5 m nicht überschreiten.

Das auf Stelzen stehende Kinderspielhaus (Firsthöhe: 4,95 m, Traufhöhe: 3,92 m, Grundfläche: ca. 20 m²) wurde im hinteren Teil des Gartens freistehend positioniert.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dass dies hier der Fall ist. Allerdings muss die Nutzung des Nebengebäudes auf ein Kinderspielhaus beschränkt werden.

Nachbareinwendungen sind bisher nicht eingegangen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Michael Till teilt mit, dass die CDU-Fraktion dem Bauvorhaben zustimme, da keine Nachbareinwendungen vorliegen.

Gemeinderat Klaus Tribskorn stimmt dem Bauvorhaben ebenfalls zu, kritisiert aber, dass der Bauantrag nachträglich eingereicht wurde und legt Wert darauf, dass das Gebäude nur als Kinderspielhaus genutzt wird.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung: Erweiterung und Umbau eines Wohnhauses

Baugrundstück: Flst. Nr. 2165, Lessingstraße 5

2016-0419

Beschluss:

Das Einvernehmen der Gemeinde Brühl zum Bauvorhaben wird nach §§ 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	8
dagegen	6
Enthaltungen	0

Bauherrin: ImmoVent AG, Mannheim

Beantragt wird auf Aufforderung des Baurechtsamtes eine Baugenehmigung für den Umbau und die Sanierung eines Wohnhauses.

Das Baugrundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Nach § 34 Baugesetzbuch ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Das 1955 errichtete Gebäude wurde in den Jahren 1973 und 1988 erweitert. Das bisher lediglich als Zweifamilienhaus mit Verkaufsraum genehmigte Wohngebäude soll künftig als Fünffamilienhaus genutzt werden.

Nach den nun vorliegenden Plänen sind folgende Umbaumaßnahmen geplant, die zum Teil bereits vor Antragstellung begonnen bzw. durchgeführt worden waren:

Kellergeschoss:

1. Durch die Umnutzung von Kellerräumen und des Heizraums soll eine zusätzliche Wohnung entstehen.
2. Der Keller ist ohne Genehmigung durch die Neuerrichtung weiterer Kellerräumen bis an die Grenze zum Grundstück Flurstück Nr. 2164 (Lessingstraße 3) erweitert worden.

Durch die Umnutzung in Wohnraum wird die Grundfläche des Kellers nicht vergrößert. Die erforderlichen Stellplätze werden nachgewiesen und die neu errichteten Kellerräume sind aufgrund ihrer Lage unterhalb der Einfahrt von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar. Daher wurde das Einvernehmen zu diesen beiden Punkten in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 14.09.2015 erteilt.

Erdgeschoss:

3. Der an der Grenze zum Nachbargebäude „Lessingstraße 7“ befindliche und 1988 genehmigte „Wintergarten“ mit einer Grundfläche von 25,65 m² soll künftig Bestandteil des Wohn- und Esszimmers werden.

4. Die bisher als Verkaufsraum genehmigte Fläche zur Lessingstraße hin soll in eine weitere Wohneinheit umgenutzt werden.

5. Im Anschluss an dieses Wohn- und Esszimmer auf der Gartenseite ist die Errichtung einer auf Garagen befindlichen Dachterrasse mit einer Grundfläche von 43,02 m² geplant.

Der Wintergarten war bisher schon als Wohnraum nutzbar und die Umnutzung des Verkaufsraums in eine weitere Wohneinheit ist gemäß § 50 Absatz 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg verfahrensfrei. Daher wurde das Einvernehmen zu den Punkten 3 und 4 in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 14.09.2015 erteilt.

Zum Punkt 5 wurde das Einvernehmen der Gemeinde Brühl in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 14.09.2015 versagt mit der Begründung, dass es sich nicht in die nähere Umgebung einfüge und sich in der Umgebung keine vergleichbaren Fälle einer Dachterrassennutzung in dieser Grundstückstiefe befinden.

Obergeschoss:

6. Die Terrasse auf der Gartenseite mit einer Grundfläche von 26,56 m² soll zu einer überdachten Loggia umgenutzt werden.

7. Bereits 1988 wurde ein Anbau mit einer Grundfläche von 62,89 m², der als Schlafzimmer und Ankleide sowie als Teil des Wohnzimmers genutzt wird, errichtet.

Der Anbau befindet sich oberhalb des bisher als „Wintergarten“ genehmigten Raumes an der Grenze zum Grundstück „Lessingstraße 5a“. Bislang ist dort nur eine Terrasse genehmigt. Der Anbau befindet sich zwar in den im Jahre 1988 eingereichten und genehmigten Plänen und besteht folglich seit mindestens 1988. Genehmigt wurde 1988 jedoch explizit nur der Wintergarten im Erdgeschoss. Das Einvernehmen zu diesen beiden Punkten wurde in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 14.09.2015 erteilt.

Dachgeschoss:

8. Im Dachgeschoss soll eine neue Wohneinheit entstehen.

Auch hierzu wurde in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 14.09.2015 das Einvernehmen erteilt. Die erforderlichen Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Weitere geplante bauliche Anlagen:

9. An der hinteren Grenze zum Grundstück „Voßstraße 8“ soll ein gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg erforderlicher Kinderspielplatz mit einer Fläche von 25 m² errichtet werden.

10. An der Grenze zum Grundstück „Lessingstraße 7“ wurden bereits 1988 vier Garagen errichtet.

11. Auf dem hinteren Grundstücksteil sind die gemäß § 35 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg erforderlichen Fahrradgaragen (siehe Anhang) für insgesamt 10 Fahrräder geplant.

12. Auf dem hinteren Grundstücksteil sind zwei weitere Stellplätze und vor dem Gebäude zur Lessingstraße hin ein weiterer Stellplatz mit wasserdurchlässigem Belag geplant.

13. Auf dem hinteren Grundstücksteil ist die gemäß § 35 Absatz 4 Nr. 2 erforderliche Wäschetrockenfläche geplant.

Die Länge der vier sowie der im Anschluss an das bestehende Gebäude bereits genehmigten beiden Garagen beträgt insgesamt ca. 17,68 Meter. Die vier Garagen befinden sich zwar in den im Jahre 1988 eingereichten und genehmigten Plänen. Gemäß Baugenehmigung wurde jedoch nur der Wintergarten im Erdgeschoss genehmigt. Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt gelten die vier Garagen damit als nicht genehmigt. Allerdings befindet sich auch auf dem Grundstück „Lessingstraße 7“ eine vergleichbare Garagenzeile, weshalb das Einvernehmen zu diesen Garagen in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 14.09.2015 erteilt wurde. Das Baurechtsamt wurde allerdings darauf hingewiesen, dass eine Zustimmungserklärung der Angrenzer zu diesen Garagen zu übernehmen ist.

Anzumerken ist, dass bereits bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Jahr 1988 für den Wintergarten beschlossen wurde, dass einer weiteren Bebauung des Grundstücks nicht zugestimmt wird.

Bisherige Beschlüsse in den Sitzungen des Ausschusses für Technik und Umwelt

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 17.08.2015 wurde beschlossen, das Einvernehmen der Gemeinde Brühl zum Bauvorhaben nach §§ 34, 36 Baugesetzbuch zu versagen und eine Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen. Nach deren Durchführung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 14.09.2015 folgender Beschluss gefasst:

„Das Einvernehmen der Gemeinde Brühl zu den neuen Wohneinheiten im Keller- und Dachgeschoss sowie zur Umnutzung des Verkaufsraums in eine weitere Wohneinheit, zur Erweiterung des Kellergeschosses um weitere Kellerräume, zur Nutzung des bisher als Wintergarten genehmigten Anbaus im Erdgeschoss als Teil des Wohn- und Esszimmers, zur Terrasse auf der Straßenseite, zur Umnutzung der Terrasse im Obergeschoss in eine Loggia, zum Anbau im Obergeschoss sowie zur Errichtung der Garagen im Kellergeschoss wird nach §§ 34, 36 Baugesetzbuch das Einvernehmen erteilt.

Das Einvernehmen zu der auf den Garagen befindlichen Dachterrasse, zum Schuppen an der Grenze zum Grundstück „Lessingstraße 3“ sowie zur Errichtung der Überdachung des Stellplatzes vor dem Nebengebäude an der hinteren Grundstücksgrenze wird nach §§ 34, 36 Baugesetzbuch das Einvernehmen nicht erteilt.

Zum bestehenden Nebengebäude an der Grenze zum Grundstück „Lessingstraße 7“ wird das Einvernehmen nur unter der Bedingung erteilt, dass dieses Nebengebäude eingeschossig ist und nur zur Nutzung nach § 35 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg (Fläche zum Abstellen von Fahrrädern und Kinderwagen).

Bezüglich der neu beantragten Garagen ist eine Zustimmungserklärung der Nachbarn bezüglich der Abstandsflächen zu übernehmen.“

Nach der Sitzung vom 14.09.2015 fanden, zum Teil vor Ort, Gespräche zwischen dem Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises und den Bauherren statt. Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat der Verwaltung telefonisch mitgeteilt, dass das Bauvorhaben im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Flst. Nr. 2166 (Lessingstraße 7) bezüglich der Garagen und der auf den Garagen befindlichen Dachterrasse genehmigungsfähig ist. Diese Zustimmungserklärung wurde am 07.01.2016 bei der Gemeinde Brühl ebenso eingereicht wie geänderte Bauzeichnungen.

In diesen Bauzeichnungen wurde der Mehrzahl der Punkte, zu denen das Einvernehmen der Gemeinde Brühl in der Sitzung vom 14.09.2015 nicht erteilt wurde, entsprochen. So wurde auf den Schuppen an der Grenze zum Grundstück „Lessingstraße 3“, auf die Überdachung des Stellplatzes vor dem Nebengebäude an der hinteren Grundstücksgrenze sowie auf das zweite Geschoss dieses Nebengebäudes verzichtet. Am Standort des Schuppens sollte eine nach § 35 Absatz 4 Nr. 2 erforderliche Fläche zum Wäschetrocknen entstehen. Aus Sicht der Verwaltung konnte zu den entsprechend geänderten Plänen das Einvernehmen der Gemeinde Brühl erteilt werden. Lediglich die auf den Garagen an der Grenze zum Grundstück „Lessingstraße 7“ befindliche Dachterrasse, zu der das Einvernehmen der Gemeinde Brühl in der Sitzung am 14.09.2015 versagt wurde, wurde weiterhin beantragt. Allerdings lag hierfür inzwischen eine Zustimmungserklärung der betroffenen Angrenzer (Lessingstraße 7) vor.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 25.01.2016 wurde das Einvernehmen zu den neuen Plänen jedoch komplett versagt und es wurde gefordert, dass die Stellplätze mit gängigen Fahrzeugen anfahrbar sein müssen.

Erneut geänderte Pläne

Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat nun mit Schreiben vom 14.07.2016 ein weiteres Mal geänderte Pläne an die Gemeinde Brühl gesendet und um Stellungnahme sowie Nachbarbeteiligung gebeten.

Da die Forderungen aus der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 14.09.2015 weitestgehend erfüllt wurden (Entfall des Nebengebäudes an der hinteren Grundstücksgrenze und des daran anschließenden Stellplatzes mit Überdachung sowie Einholung einer Zustimmungserklärung der Angrenzer zu den Garagen) und die Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen angelegt werden, kann das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben nach §§ 31, 36 Baugesetzbuch aus Sicht der Verwaltung erteilt werden. Durch die auf den Garagen befindliche Dachterrasse würde eine zu Aufenthaltszwecken nutzbare Bebauung mit einer Grundstückstiefe von 35,00 Meter entstehen. Allerdings wurde seitens der von der Dachterrasse betroffenen Nachbarn (Lessingstraße 7) eine ausdrückliche Zustimmungserklärung erteilt und der Abstand zu den restlichen Nachbargrundstücken beträgt mindestens 9,00 Meter. Mit dem Grundstück Flurstück Nr. 1433/24 (Gartenstraße 22) befindet sich im gleichen Geviert und somit in der näheren Umgebung nach § 34 Baugesetzbuch bereits ein Grundstück mit einer noch massiveren Bebauung. Das mit Baugenehmigung aus dem Jahre 1993 erweiterte in zweiter Reihe befindliche Gebäude „Gartenstraße 22“ weist eine Grundstückstiefe von 36,00 Meter, eine Höhe von 6,27 Meter und eine Breite von 6,02 bis 7,26 Meter auf. Garagen in einer

vergleichbaren Grundstücktiefe befinden sich auf dem Grundstück „Lessingstraße 7“ (Flurstück Nr. 2166).

Einwendungen der Nachbarn

Seitens der Eigentümer der Grundstücke „Lessingstraße 3“ und „Voßstraße 6“ wurden Einwendungen eingereicht.

Die Eigentümer des Grundstücks „Voßstraße 6“ befürchten, dass sich die umliegenden Grundstückseigentümer bei einer Genehmigung des Bauvorhabens die Genehmigung einer vergleichbar massiven Bebauung auf ihrem Grundstück einfordern. Das Grundstück sei bereits jetzt stark überbaut und füge sich nicht in das Gesamtbild der Umgebung ein.

Die Eigentümer des Grundstücks „Lessingstraße 3“ wenden ein, dass das Bauvorhaben in Baumasse und Bauhöhe zu groß sei und sich nicht in die vorhandene Umgebungsbebauung einfüge. Die direkt an der Grundstücksgrenze liegende Bebauung (Keller, Einfriedungsmauer) übersteige das zulässige Maß und weiche von der Darstellung in den Genehmigungszeichnungen ab. Zudem müsse geklärt werden, ob für die nicht genehmigten, aber bereits errichteten Gebäudeteile (Keller unter Einfahrt mit Decke und Grenzwand) eine ausreichende Standsicherheit nachgewiesen und gegeben sei. Auch sei die an der nordöstlichen Grundstücksecke vorhandene Einfriedung auffällig und nicht ausreichend standsicher. Weiterhin wird die Übernahme einer Abstandsflächenbaulast für die auf den Garagen befindliche Dachterrasse gefordert, da auch bei der Erweiterung des Grundstücks „Lessingstraße 3“ die Übernahme einer Abstandsflächenbaulast vom Eigentümer des Grundstücks „Lessingstraße 1“ gefordert wurde.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass Einwendungen eingereicht wurden und erläutert die Begründung dieser Einwendungen.

Gemeinderat Michael Till erinnert daran, dass dieses massive Bauvorhaben den Ausschuss schon seit langer Zeit beschäftige. Die CDU-Fraktion stimme dem Bauvorhaben zu, da das Baurechtsamt das Bauvorhaben für zulässig halte.

Er kritisiert, dass der Brühler Ausschuss für Technik und Umwelt nichts zu entscheiden habe. Er hoffe, dass die Nachbareinwendungen vom Baurechtsamt ernst genommen werden.

Gemeinderat Roland Schnepf sieht es ähnlich, weist allerdings darauf hin, dass das Gebäude in dieser Kubatur schon seit 20 Jahren bestehe. Mit der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde Brühl werde Rechtssicherheit für die Anwohner geschaffen. Daher stimme die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag zu.

Gemeinderätin Heidi Sennwitz erinnert an die Ortsbegehung dieses „Riesenklotzes an Überbauung“. Durch die geänderten Pläne habe sich nicht viel geändert. Die Freien Wähler seien immer noch gegen das Bauvorhaben.

Gemeinderat Peter Frank teilt mit, dass die Grüne Liste Brühl ebenfalls bei ihrer Meinung bleibe und das Bauvorhaben ablehne. Es handle sich nur um „kosmetische Änderungen“ und es werde mit dieser massiven Bebauung ein Präzedenzfall geschaffen. Außerdem kritisiert er das Vorgehen der Immo Vent AG. Bauen ohne Baugenehmigung sei illegal. Die vorherige Erteilung einer Baugenehmigung schütze den Endverbraucher. Ein so massives Bauvorhaben könne nicht unterstützt werden. Das Baurechtsamt solle über die Zulässigkeit entscheiden.

Nach der Abstimmung fragt Frau Nadine Lember, was die Erteilung des Einvernehmens für die Käufer der Wohnungen bedeute. Das Prozedere erstreckte sich schon über Monate. Die Firma Immo Vent AG reiche immer wieder neue Pläne ein. Sie könne nicht verstehen, dass etwas verkauft wurde, was zuvor nicht genehmigt worden war. Sie wolle die Immobilie endlich nutzen.

Gemeinderat Peter Frank sieht die Gutgläubigkeit des Käufers in diesem Fall als berechtigt an.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass mit der Erteilung des Einvernehmens die Baugenehmigung noch nicht erteilt wurde und das Baurechtsamt zuvor noch über die Nachbareinwendungen entscheiden müsse.

Ortsbaumeister Reiner Haas ergänzt, dass es sich beim Baurechtsamt um eine andere Behörde handle und die Gemeindeverwaltung daher nichts über die noch zu erwartende Dauer bis zu einer eventuellen Baugenehmigung sagen könne.

TOP: 4 öffentlich
Erneuerung der Fichtestraße - Vergabe der Planungsleistungen
2016-0410

Beschluss:

Der Auftrag an das Ingenieurbüro H+S Ingenieure wird auf Basis der HOAI zunächst für die Leistungsphasen 1-4 erteilt.

Mit den weiteren Leistungsphasen soll danach gewartet werden, bis diese in Eigenregie durch das Ortsbauamt erbracht werden können.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

In der Sitzung des Ausschuss für Technik und Umwelt vom 11.7.2016 wurde dem Gesamtausbau der Fichtestraße in Haushaltsjahr 2016 zugestimmt und hierzu 150.000 € überplanmäßige Mittel bewilligt. Für die Planungsleistung hat das Ingenieurbüro H+S ein Angebot auf Grundlage der HOAI vorgelegt

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die Planungsleistungen auf Basis der HOAI an das Ingenieurbüro H+S Ingenieure, Carl-Benz-Straße 5, 68723 Schwetzingen, zum Angebotspreis von 26,655,08 Euro brutto zu vergeben. Das Ingenieurbüro H+S hat zuletzt bei der Planung und Bauleitung zum Umbau des Parkplatzes an der Ketscher Straße die Gemeinde Kompetent betreut.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Michael Till fragt, warum ein Ingenieurbüro mit der Leistung beauftragt werden soll und ob die Leistung nicht in Eigenregie erbracht werden könne.

Gemeinderat Roland Schnepf kritisiert, dass das Architektenhonorar fast 20 % der Investitionskosten betrage.

Ortsbaumeister Reiner Haas teilt mit, dass die Ingenieurleistungen der ersten vier Phasen nicht in Eigenregie durchgeführt werden könnten. Diese vier Leistungsphasen, für die das Honorar ca. 8.000 Euro betrage, sollen zunächst auch nur beauftragt werden. Danach könne neu entschieden werden, ob die weiteren Leistungsphasen vom Ortsbauamt erbracht werden. Durch die stufenweise Beauftragung halte die Verwaltung es sich gegenüber dem Ingenieurbüro offen, später ggf. auch weitere Leistungsphasen extern zu beauftragen. Bei den genannten 26.000 Euro handle es sich um einen Maximalbetrag.

Gemeinderat Michael Till plädiert für die Erbringung der weiteren Leistungsphasen durch das Ortsbauamt.

Gemeinderat Klaus Tribskorn schließt sich den Bedenken von Gemeinderat Michael Till an und hält die Maßnahme nicht für notwendig. Sie könne zurückgestellt werden.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck erinnert daran, dass die Erneuerung der Fichtestraße ein Wunsch des Gemeinderates war.

Gemeinderäte Roland Schnepf und Michael Till möchten, dass die Maßnahme durchgeführt wird, da sich die dortige Straße und der Gehweg in einem sehr schlechten Zustand befinden. Eine Verschiebung solle nur erfolgen, wenn das Ortsbauamt derzeit nicht in der Lage sei, weitere Leistungsphasen selbst zu erbringen.

Ortsbaumeister Reiner Haas teilt mit, dass eine ausführungsfähige Planung erstellt werden könne und die Ausschreibung hierfür dann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könne.

TOP: 5 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

- keine -

TOP: 6 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

6.1 Stellenausschreibung Bademeister

Gemeinderat Wolfram Gothe fragt an, ob für die Stelle des Bademeisters noch weitere Veröffentlichungen im Internet erfolgen werden.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck bejaht dies und teilt mit, dass bereits Bewerbungen vorliegen.

6.2 HOAI-Vertrag Kinderkrippe Am Schrankenbuckel 2

Gemeinderat Klaus Tribskorn fragt, zu welchen Konditionen die Architektenleistungen für den Umbau der ehemaligen Sparkassen-Filiale am Schrankenbuckel in eine Kinderkrippe vergeben wurden.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck erläutert, dass die Leistungen zum Mindestsatz und mit einem niedrigeren Umbauzuschlag als ursprünglich gefordert vergeben wurden. Die Vergütung nach der HOAI sei gesetzlich geregelt, wie zum Beispiel auch die Rechtsanwaltsgebühren.

6.3 Ampel Bebauung Rheinauer See

Gemeinderat Hans Zelt kritisiert, dass die Ampel bei der Neubebauung am Rheinauer See wieder aufgestellt und die Straße nach Rohrhof wieder auf eine Spur verengt wurde. Hierdurch entstünde ein großer Rückstau.

Haupt- und Ordnungsamtsleiter Christian Stohl teilt mit, dass die Stadt Mannheim diese Maßnahmen nicht mit der Gemeinde Brühl abstimme.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck sagt zu, dass die Verwaltung mit der Stadt Mannheim das Gespräch diesbezüglich suche.

6.4 Geschwindigkeitsmessungen Ketscher Straße

Gemeinderat Maurizio Teske fragt, wann den Gemeinderäten die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen in der Ketscher Straße mitgeteilt werden.

Haupt- und Ordnungsamtsleiter Christian Stohl teilt mit, dass dies erfolge, sobald sie der Verwaltung vorliegen.

TOP: 7 öffentlich

Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

7.1 Luftaufnahmen durch Drohnen

Herr Moser erkundigt sich, ob von der Verwaltung ein Auftrag für Luftaufnahmen durch Drohnen erteilt wurde und warum die Bürger nicht hierüber informiert wurden.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass Herr Michael Fuchs diese Luftaufnahmen anfertige. Seit kurzem sei dies über privaten Grundstücken in einer gewissen Höhe erlaubt.

7.2 Aktueller Sachstand Geothermie

Eine Bürgerin erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand bezüglich Geothermie.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck teilt mit, dass die Pacht bis einschließlich September gezahlt worden sei. Es werde versucht, Geld einzutreiben, ggf. auch durch Pfändung der dort befindlichen Gegenstände.

Herr Moser weist darauf hin, dass der Zaun um das Wasserbecken und das gesamte Gelände am Freitag entfernt wurde.

Haupt- und Ordnungsamtsleiter Stohl teilt mit, dass sich um das Becken ein Maschendrahtzaun befinde.